Schulordnung
der Schulgemeinde St. Margrethen

Der Schulrat St. Margrethen erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (SGS 213.1) die folgende Schulordnung:

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1
Die Schulordnung enthält Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie der Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie enthält auch Hinweise über das Verhalten der Schülerinnen und der Schüler ausserhalb der Schule, soweit dadurch Erziehungsauftrag und Betrieb der Schule betroffen sind. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben

Art. 2
Die Schulgemeinde St. Margrethen führt als Volksschule die folgenden Schultypen gemäss der kantonalen Gesetzgebung:

a. Kindergarten und Primarschule
b. Oberstufe

Mitgliedschaften

Art. 3
Die Schulgemeinde ist Mitglied:
- der Musikschule Am Alten Rhein
- des Verbandes St. Galler Volksschulträger
- des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St. Gallen

Art. 4
Die Schulgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Schule stehen. Aufgaben können gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Vereinen erfüllt oder an sie übertragen werden.

Schulanlagen

Art. 5
Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit es der Schulbetrieb gestattet, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Öffentlichkeit zur Benützung überlassen (Art. 11.2 VSG). Rahmenbedingungen und Kosten sind im Benützungsreglement festgehalten.

Der Aufenthalt auf den Schulanlagen ist täglich auf 7.00 bis 21.00 Uhr beschränkt. Auf die Nachbarschaft und die anderen Anlagenbenutzer ist jederzeit Rücksicht zu nehmen, den Einrichtungen und Anlagen ist Sorge zu tragen.

Ausgenommen von der Aufenthaltbeschränkung sind Besuchende von durch den Schulrat bewilligten Anlässen sowie Vereinsangehörige, die mit Genehmigung und gemäss dem Benutzungsreglement die Schulanlagen benutzen.

Datenschutz

Art. 6
Die kantonale Datenschutzverordnung gilt für die Schulgemeinde sachgemäss.

III. Schulbetrieb

Stundenplan

Art. 7
Die Erstellung der Stundenpläne wird durch die Schulleitungen nach den kantonalen Vorschriften organisiert und durch die Schulleitungskonferenz erlassen.

Kurzfristige Stundenplanänderungen während dem Schuljahr sind mit der entsprechenden Schulleitung abzusprechen und der Schulleitungskonferenz mitzuteilen.

Schülertransport

Art. 8
Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Schulrat.

Ferien

Art. 9
Der Schulrat legt die Ferien gemäss den kantonalen Richtlinien fest und veröffentlicht den Ferienplan.

Unterrichtsfreie Tage

Art. 10
Der Freitag nach Auffahrt ist unterrichtsfrei. Der Schulrat kann in begründeten Fällen weitere unterrichtsfreie Tage festsetzen

Besondere Veranstaltungen

Art. 11
Für Klassen- und Winterlager sowie Schulreisen und Exkursionen gelten die entsprechenden Reglemente und Weisungen.

IV. Schülerinnen und Schüler

Absenzen

Art. 12
Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzulegen.

Während des Unterrichts werden Schülerinnen und Schüler nicht nach Hause geschickt. Vorbehalten ist die vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Eltern im Einzelfall.

Urlaub

Art. 13
Die Eltern können ihr Kind ohne Begründung an höchstens zwei Halbtagen (Jokertage) je Schuljahr vom Unterricht befreien. Diese Absenzen sind mindestens drei Tage im Voraus schriftlich der Lehrperson mitzuteilen.

Für die übrigen Urlaubsgesuche gilt:

Ein Urlaub bis zu einem Tag kann durch die zuständige Klassenlehrperson bewilligt werden.

Für bis zu drei Tage Urlaub ist die Schulleitung zuständig, wofür frühzeitig ein schriftlicher Antrag einzureichen ist.

Alle längeren Gesuche müssen schriftlich an die Schulleitungskonferenz zur Genehmigung eingereicht werden.

Für Ferien und Ferienverlängerungen wird in der Regel kein Urlaub gewährt.

Verhalten

Art. 14
Die Schülerin / der Schüler hat sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art ist während des Unterrichts untersagt.

Die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit muss von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden.

V. Erziehungsberechtigte

Zusammenarbeit

Art. 15
Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordern.

Schulbesuch

Art. 16
Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Die Schulteams laden jährlich zu Schulbesuchstagen ein, welche frühzeitig angekündigt werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 17
Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst.

Ebenfalls besteht eine Mitwirkungspflicht an den Elternabenden und an den Elterngesprächen, wozu die Eltern schriftlich eingeladen und auf die Teilnahmepflicht hingewiesen werden. Eltern, die diese Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnt und gebüsst.

VI. Lehrpersonen

Lehrervertretung

Art. 18
Eine durch die Lehrpersonen gewählte Lehrervertretung nimmt mitberatender Stimme teil an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen.

Lehrerteam

Art. 19
Das Schulteam einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen / Schülern bezieht. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Lehrpersonen

Art. 20
Das Dienstverhältnis und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich nach kantonalem Recht.

VII. Schulleitung

Schulleitung

Art. 21
Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:
a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
b) Planungen;
c) Personelles Lehrerschaft;
d) Personelles Schülerschaft;
e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
f) Überprüfung von Einhaltung von Vorschriften;
g) Förderung der Teamentwicklung;
h) Förderung und Beratung der Lehrkräfte;
i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
j) Sicherstellung der Elternkontakte;
k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Die Schulleitung führt ihre Schuleinheit operativ und nimmt beratend an den Schulratsitzungen teil.

Schulleitungs-konferenz

Art. 22
Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit allen schulischen Fragen, welche die Schule der Gemeinde St. Margrethen als Ganzes betreffen. Sie besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenzen, die im Funktionendiagramm umfassend festgehalten sind.

Die drei Schulleitungspersonen, drei Mitglieder des Schulrats, eine Lehrervertretung und der Schulsekretär bilden die Schulleitungskonferenz, unter Vorsitz einer Schulleitungsperson.

Die grundlegenden Kompetenzzuweisungen umfassen folgende Bereiche:
a) Organisatorische Führung im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen
b) Pädagogische Führung im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen
c) Personalführung im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen
d) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite
e) Lokale Qualitätsentwicklung
f) Information und Kooperation

VIII. Schulrat

Aufgaben

Art. 23
Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Volksschul- und dem Gemeindegesetz, den kantonalen Verordnungen sowie der Schulgemeindeordnung.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schuleinheiten ihren Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schülerinnen / Schüler erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Grundsatz

Art. 24
Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Art. 125ff. VSG.

Verfügungen und Entscheide von

Art. 25
Verfügungen und Entscheid von Kommissionen des Schulrates mit Kommissionen schulrätlichen Befugnissen sind Verfügungen und Entscheiden des Schulrates gleich gestellt.

Verfügungen Schulleitungen

Art. 26
Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat angefochten werden.

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 27
Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle früheren Schulordnungen aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 28
Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum und tritt nach der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons in Kraft.

Vom Schulrat genehmigt, 20. April 2009

SCHULRAT ST. MARGRETHEN

Der Schulratspräsident: Der Schulsekretär:

Roger Trösch Walter Brunner

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Mai bis 6. Juni 2009

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

9001 St. Gallen, 18. August.2009.

Nachtrag Art. 14 Abs. 2, Beschluss Schulrat 17.9.2012, Referendum 7.11.- 6.12.2012, Genehmigung BLD 20.12.2012.